

W O R T S T A T T

Sozialdemokratisches Organ für Halle und den Bezirk Merseburg.

Bezugspreis: Frei Haus monat. 2,25 Mk., vierteljähr. 6,75 Mk.; durch die Post bezogen monat. 2. Mk., ohne Zustellungsgebühr. Erscheint jeden Werktag nachmittags. Anzeigen bis morgens 9 Uhr erbeten, spätere tags vorher. Anzeigenpreis: 30 Pf. für den Millimeter Höhe u. Spalte; 90 Pf. für Kettame, anschließend an den dreigeprägten Zeilenanfang.

Verlag u. Geschäftsstelle:
Halle (Saale), Burg 42-44.
Fernruf 1047.
Besetzt von 7 1/2 Uhr früh
bis 5 Uhr nachmittags.
Postfachnummer: 6096/1918.

Schiffleitung:
Halle (Saale), Burg 42-44.
Fernruf 1045.
Sprechzeit: Nur werktags
von 12 bis 1 Uhr mittags.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Städtischer Verkauf von Reis

in der Kaulaufschule, am Dienstag, den 24. Febr. 1920. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelkarte mit den Nummern 27 500 bis 28 001 vormittags von 8 bis 12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 28 000 bis 28 501 nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Für jede Person eines Haushalts wird ein Paket Reis zum Preise von 30 Pf. abgegeben. — Der neue Lebensmittelchein ist vorzuliegen. — Abgegebenes Geld ist bereitzuhalten.

Städtischer Verkauf von Weizen im Aufsatze an die Mehlverwertung

in der Kaulaufschule, am Dienstag, den 24. Febr. 1920. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelkarte mit den Nummern 58 501 bis 59 000 vormittags von 8 bis 12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 59 001 bis 60 000 nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Für jede Person eines Haushalts werden 50 Gramm zum Preise von 85 Pf. abgegeben. — Die Lebensmittelkarte ist vorzuliegen. — Abgegebenes Geld ist bereitzuhalten.

Städtischer Verkauf von Weizen

in der Kaulaufschule, am Dienstag, den 24. Febr. 1920. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelkarte mit den Nummern 18 000 bis 18 501 vormittags von 8 bis 12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 18 500 bis 19 001 nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Es werden an diejenigen Haushalte, welche in ihrer Wohnung keine elektrische Lichtanlage haben, drei Kilogramm zum Preise von 60 Pfennig für das Stück abgegeben. Der neue Lebensmittelchein, in dem die Abgabe der Weizen vermerkt wird, ist vorzuliegen. — Für Inanspruchnahme beim Weizen gelten die geltenden Strafbestimmungen. — Abgegebenes Geld ist bereitzuhalten.

Bei einer genannten Untersuchung hat sich eine so intensive Beschaffenheit des Kohlenbegrabs der Fabrik der Feinbleicherei ergeben, daß es von mehr benutzt werden kann. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten eine Erneuerung des Kohlenbegrabs ausrich nicht. Im Interesse zu vermeiden, wird daher die Feinbleicherei bis auf weiteres für den Weizen- und Mehlverkauf gesperrt.

Anordnung über das Schließen von Riegeleinstellen- und Schließkämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreter des Reichsanwalts über ein Schließverbot für räumliche Riegeleinstellen und Säuren vom 28. August 1915 (S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schließung aller Schließkämmern und Riegeleinstellen, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schließkämmern, die erfolgen will zu beschaffen ist, doch daß sie an einer Erkennung werden werde, oder weil es infolge eines Unfalls infolge sofort geteilt werden muß. Solche Schließkämmern sind innerhalb 24 Stunden nach der Schließung der für den Schließkämmern zuständigen Kreispolizeibehörde anzugeben.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen dem Komrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der einmündig erworbene Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Reichs- und Provinzial-Verordnungen in Halle, den 23. Januar 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Braun.

Den Schloßrenten Kurt und Marie Roth, Schillerstraße 17, ist auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915, betr. die Abschaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, die Ausübung des Milchhandels verboten worden.
Halle, den 18. Februar 1920.
Der Polizeiverwaltung.

In letzter Zeit betreiben viele Personen den Ein- und Verkauf von Altkaffee, ohne das hierzu erforderliche gesetzlich vorgeschriebene Geschäftsbuch (Rechnungsbuch) zu führen. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß der Handel mit Altkaffee zum Teilhandelsbetrieb gehört und daß der Ausübung dieses Handels das Rechnungsbuch zu führen ist. Beim Einkauf außerhalb Halle ist außerdem ein Wandergeheimbüchlein erforderlich. Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Halle, den 17. Februar 1920.
Der Polizeiverwaltung.

Wegen Neupflasterung und Gleisumbau wird die Mannschleife von 23. d. M. bis auf weiteres für den Fahr- und Reitverkehr gesperrt.
Halle, den 20. Februar 1920.
Der Polizeiverwaltung.

An den Tageszetteln erscheinen neuerdings Anzeigen von Prüflingen und Kohlenkleinhandlern, nach welchen Willems in jeder Weise geteilt werden. Diese Anzeigen stehen in offensichtlichem Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen, im Widerspruch zu der öffentlichen Kohlenknappheit und sind geeignet, in Verbraucherkreisen falsche Vorstellungen zu verbreiten und Verunsicherung herbeizuführen. Es wird deshalb auf §§ 8 bis 6 der Bekanntmachung über die Kohlenverteilung für die Zeit vom 1. Mai 1918 bis 30. April 1920 vom 24. April 1919 und auf den Bericht über den Stand der Kohlenverteilung zur Sitzung des Reichsleistungsrates am 14. Februar 1920 hingewiesen.
Halle, den 20. Februar 1920.
Der Magistrat, Ortstollenstelle.

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung von 6. d. M. betr. Brenndroh-Verordnung wird bekanntgegeben, daß fortan für die Wäher und das Wäher des Brenndroh der Betrag bis zu 150 Mk. (bisher 1 Mk.) für den Zentner bestimmt wird.
Halle, den 20. Februar 1920.
Der Magistrat, Ortstollenstelle.

Bei der am 17. u. 18. Febr. 1920 stattgefundenen

Handelskammerwahl

sind u. Mitglidern der Handelskammer auf die Jahre 1920 bis 1925 im 1. Wahlbezirk (Stadtkreis Halle und Saalkreis) gewählt worden für die

Wahlgruppe Industrie:
Herr Kaufmannmeister und Tischbaumeister
Otto Kahlke.

Wahlgruppe Bergbau:
Herr Bergmeister, Generaldirektor Rudolph Hoffmann.

Wahlgruppe Großhandel:
Herr Stadtr. a. D. u. Kaufm. Carl Probst,
Herr Generalant. Hermann Wintermann,
Herr Kaufmann Rudolf Burck.

Wahlgruppe Kleinhandel:
Herr Kaufmann Leo Probst,
Herr Kaufmann Richard Feinsie,
ämtlich wohnhaft in Halle.

Einmalige Einträge gegen die Wahlen sind gemäß § 10 des Gesetzes über die Handelskammern innerhalb zweier Wochen, vom heutigen Tage an geordnet, bei uns anzubringen.
Halle, den 21. Februar 1920.
H. Handelskammer:
Dr. Steudner, Ranienski, Dr. Viehl, 8569

Verbesserung der Gasabgabe.

Mit sofortiger Wirkung werden bis auf weiteres die Gasabgabegeräte anderweit wie folgt festgelegt:

vormittags von 6 bis 8 Uhr,
mittags " 11 " 1 "
abends " 5 " 11 "

Außerhalb dieser Zeiten darf dem Rohgas nicht entnommen werden.
Halle, den 23. Februar 1920.
Der Magistrat.

Beitragung von Auf- und Aufschuß.

Donnerstag, den 26. Februar 1920, vormittags 10 Uhr, soll auf der Feinbleicherei, hauptsächlich Eiche, Kisten und Aufschuß, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Treffpunkt: Feinbleicherei-Restaurant.

Delitzsch.

Lebensmittelaufgabe.
Butter vom Dienstag, den 7. d. M. an. 25 Gramm für 65 Pf. Osterflocken oder Feinbleicherei Freitag, den 27. d. M. in allen Verkaufsstellen auf Abschnitt 71 je 1/2 Pfund Osterflocken für 60 Pf. Butter für 60 Pf. Kartoffeln: 10. Woche. 5 Pfund das Pfund für 10 Pf. Marmelade: 2 Pfund, den 25. d. M. bei den Gruppen 6. 1 und 2 auf Abschnitt Nr. 70 je 1/2 Pfund für 1,86 Mk. Nährmittel: auf Milchzucker für Kinder: bis zu zwei Jahren wöchentlich je 1/2 Pfund in den bekannten Bäckereien. Margarine: von Dienstag, den 24. d. M. an, auf Butterarten je 100 Gramm für 1,66 Mk.
Delitzsch, den 21. Februar 1920.
*4670 Der Magistrat.

Ausländisches Mehl.

Diesem Mehl wird die ein Bahnverwand nicht in Frage kommt, haben das auf Abschnitt Nr. 7 der selben Lebensmittelkarte zur Verteilung gelangende ausländische Mehl umgehend bei der Lebensmittelverteilungsstelle Delitzsch, Berliner Straße 17, abholen zu lassen.
Delitzsch, den 17. Februar 1920.
Der Kreisamtsrat,
von Mantuffel, Landrat.

Der Bäckereibetrieb des Bäckereimeisters August Turich, hier, Bismarckstraße Nr. 12, bleibt bis auf weiteres geschlossen.
Delitzsch, den 20. Februar 1920.
*4670 Der Magistrat.

Stoffe

in besten Qualitäten und preisgünstigsten Mustern für Herren-Anzüge in großer Auswahl. Billig 8576

Schäferhund

entstehen. Gegen hohe Zahlung abzugeben. Brestestr. 6, Tel. 4977.

Ruhland

Zuchhandlung 33 Zepelger Straße 33 Klein Kaden. 33

Gebr. Banglowitz

Fischerplan 2, Tel. 1178

Arbeiterstand und Eheglück

Wie schütze ich mich vor stark. Familienzuwachs? Auf gesunde Art. Und etwas über moderne Sauglingsernährung. Preis 90 Pf. Porto 10 Pf. Zu beziehen durch die Volksbuchhandlung.

Achtung, Hausfrauen! — Nichts wegwerfen!

Töpfe u. alte zerbrochene Gegenstände in Metall, Eisen u. Emaille werden repariert bei M. Richter, Schlosser-Reparaturwerkstatt, Gr. Gosenstrasse 1, am Volkspark.

Nachlaßversteigerung.

Die Versteigerung des Nachlasses Schwell, Osendorf, Gaußstr. 22, ist auf Donnerstag, den 26. Februar, nachmittags 1/2 8 Uhr, verfallen worden.
Rechtsanwalt Dr. Gaze.

Am 1. April

tritt das neue Tabaksteuergesetz in Kraft. Versäume daher niemand seinen Bedarf in Zigaretten, Zigarettens und Tabaken zu decken, die neue Steuer bringt kolossale Preisserhöhungen. Unser großes Lager in billigen Qualitätswaren bietet Ihnen die große Gelegenheit, Ihren Bedarf auf lange Zeit zu decken und bitten wir, um Ihren Lagerbesuch.

Zigaretten-Zentrale, Sangerhausen, Tel. 481, Ecke Ritzstr. u. Kugelgasse.

Alle Parteischriften empf. d. Volksbuchhandlung.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Am Freitag, den 20. Februar, abends 9 Uhr, entschlief nach kurzem, schwerem Leiden mein imhelligster Mann, unser treuergobender Vater, Bruder, Schwager und Onkel, der Rammader 8244

Alfred Dieze

in hoch nicht vollendet 47. Lebensjahre. Halle (Saale), den 21. Februar 1920.

Die trauernden Hinterbliebenen Anna Dieze geb. Kante sehr trübend. Die Beerdigung findet Dienstag, 24. Februar, nachmittags 2 1/2 Uhr, auf dem Südwesthof statt.

Nach kurzem, schwerem Krankenlager entschließt am Freitag unser liebes Ehrenmitglied, langjähriger 1. Vorsitzender, 8581

Herr Alfred Dieze.

Lange Jahre hat er an der Spitze unseres Vereines gearbeitet und ihn mit der größten Autoperson geleitet. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Sängerbund Niedertranz.

Druck.

Zurückkehren vom Grabe meiner lieben Frau, unerwartend ihren Mann liegen mit nur auf diesem Wege für die liebevolle Teilnahme und reichen Kranzspenden einen bescheiden Dank. Besonders Dank Herrn Lehrer Vohde für seine treuereichen Worte, Herrn Lehrer Tisch und Herr Wälder Schulze für den schönen Kranz. Noch besonders Dank dem Betriebsleiter und seinen Arbeitskollegen der Grube Probe Gumbert für die schönen Kranzspenden und das ehrenvolle Geleit.
Mittwoch, den 23. Februar 1920.
Im Namen aller tieftrauernden Hinterbliebenen:
Joseph Binsch nebst Kinder und allen Angehörigen. *4672

§ 53. Ueber den Einpruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Der die Entscheidung in bezug auf den Einpruch zu fällen. Geht die Entscheidung dahin, daß ein Verstoß gegen die vereinbarten Bestimmungen vorliegt, so kann darin zugleich ausgesprochen werden, daß das Verhältnis des Einzelnen als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einwirkung der gesetzlichen Bestimmungen gütlich gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 54. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einpruch einlegen, insofern die Kündigung dem Arbeitnehmer oder Angehörigen anzuzeigen ist.

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Abwendung aus einem bestimmten Geschäftszweck, wegen politischer, militärischer, sonstiger oder sonstiger wesentlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Abhängigkeit zu einem politischen, professionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigert, dauernd andere Arbeit, als die bei der Kündigung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verschulden des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes gerechtfertigt.

Erfolgt die Kündigung kraftlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einpruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 55. Das Recht des Einpruchs nach § 54 Ziffer 1 gilt nicht für die in § 67 genannten Betriebe, insofern die Eigenart ihrer Verhältnisse es bedingt.

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtsstelle autorisierten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch natürliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erfolgt sind.

§ 56. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einpruchs dargelegt und die Beweise ihrer Richtigkeit vorgebracht werden. Erachtet der Arbeitgeber oder Angehörigter die Anrufung für begründet, so hat er zu verhandeln, nach Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Geht diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter oder Angehörigter oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Im Falle des § 54 Abs. 2 hat der Schlichtungsausschuss das Verfahren aussetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren andringlich ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Verhütung eines gerichtlichen Verfahrens von einem der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrages auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachgewiesen ist oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur Fristlosen Entlassung verneint ist.

Der Einpruch gegen die Kündigung unter § 54 Abs. 2 hat die Wirkung des Schlichtungsausschlusses, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 57. Ueber den Einpruch (§ 54) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einpruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist ausgesetzt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung anzuzeigen ist, die Weiterbeschäftigungspflicht aufzuheben. Die Entscheidung beruht sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Höchstmaß des letzten Jahresarbeitverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Wochen hinaus. Dabei ist jedoch auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist dem Arbeitgeber die Entscheidung bei dem Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabegabe zur Vollstreckung zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entlassung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

§ 58. Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls die Entlassung erfolgt war, für die Zeit während der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Gewerkschaften oder Arbeitervereine in der Vergangenheit erhalten hat, zur Verrechnung bringen und muß diese Rechnungen der leitenden Stelle vorlegen.

§ 59. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung nach dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierfür unter anderem nach Empfang der in § 57 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, die Beschränkung der Frist nach Kenntnis der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabegabe zur Vollstreckung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls in zwischen die Entlassung und dem Einpruch der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gewähren. § 58 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 60. Wird in den Fällen der §§ 51 bis 59 die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert, so findet die Berechnung in dem vorigen Absatz nach anderer, Vorchrift der Ausführungsbestimmungen statt.

C. Gesamtbetriebsrat.

§ 61. Weicht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen diesem die Mitglieder und Befugnisse der Betriebsräte der einzelnen Betriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

D. Betriebsobmann.

§ 62. Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angehörigenrat) aufstehen. Die §§ 67 und 69 finden entsprechende Anwendung.

IV. Einweisung von Streitigkeiten.

§ 63. Der Bezirksarbeitsratsrat entscheidet bei Streitigkeiten über:

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammenfassung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;
2. Ausbrechtung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsbereich der Betriebsvertretungen und der Betriebsvermittlung;
4. die Notwendigkeit von Geschäftsausstellungen der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgesehene Verfahren ergeben.

§ 64. Bei Unterbrechnungen oder Verweigerungen, die sich über den Bezirk des Bezirksarbeitsrats hinaus erstrecken oder die hinsichtlich der denselben Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesbehörde unterliegen, wird von der Landesregierung der Landesarbeitsratsrat oder ein Bezirksarbeitsratsrat für zuständig erklärt. Sofern die Landesregierung oder die Bezirksarbeitsratsrat die Angelegenheiten der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs unterliegen, entscheidet der Reichsarbeitsratsrat.

V. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 65. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Ueberrandung und Ausübung der gesetzlichen Arbeitsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 66. Zur Bildung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zur seiner Verweisung in einen anderen Betrieb, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtsstelle autorisierten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind;
3. bei Fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 ist der Einpruch nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 statthaft.

Wird eine Fristlose Kündigung (Abs. 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für unanfechtbar erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 60 findet entsprechende Anwendung.

§ 67. Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung erlegen kann. Er darf die Zustimmung nicht erlangen, wenn er schriftlich, daß die Kündigung als ein Verstoß gegen die in § 65 aufgeführten Vorschriften angesehen ist, bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen.

§ 68. Auf die in den §§ 65, 66 bezeichneten Verordnungen finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 67 entsprechende Anwendung.

Auf die Betriebsobmannen finden die in der Maßgabe der Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wohlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs tritt.

§ 69. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des § 65, auch soweit sie in § 68 für anwendbar erklärt ist, vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften der §§ 65 Abs. 2 und 3 vorsätzlich zuwiderhandeln. Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß den §§ 71, 72 Auskunft zu geben, Bericht zu erstatten, die Vorschläge, die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen, die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen oder zu erstatten, oder die diesen Verpflichtungen vorläufig nicht rechtens nachzukommen.

Unter Verletzung der ihm nach den §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Aufstufung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schaden zu zufügen, in den Darstellungen, Berichten und Ueberrundungen über den Vermögensstand des Unternehmens falsche Angaben zu machen oder bestimmte wichtige Tatsachen unvollständig, unrichtig oder unvollständig zu veröffentlichen, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahre, oder mit unbedingter Haft bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Die Jurisdiktion des Antrages ist zulässig.

§ 100. Wer unterliegt verbotenen Angeboten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehöriger einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zu zufügen, wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreizehnhundert Mark erkannt werden. Sind mildeere Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Ermächtigung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Internormers ein. Die Jurisdiktion des Antrages ist zulässig.

VI. Ausführens- und Uebergangsbestimmungen.

§ 101. Der Reichsarbeitsratsrat ist befugt, mit Zustimmung des Reichspräsidenten und eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags Ausführungsbefugnisse zu diesem Gesetze zu erteilen.

§ 102. Bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einmündlich ist, erfüllt die in § 23 Abs. 1 dem Betriebsrat anzuweisende Aufgabe der Arbeitsauswahl, der die Bildung des Wahlbundes in einer von seinem Bezirk festgelegten auszureichenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angeleitenausschusse vorzunehmen hat. Ist ein Angeleitenausschuss nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angeleitenausschuss.

Kommt der Arbeitsauswahl oder Angeleitenausschuss seiner Verpflichtung nicht nach oder ist ein Arbeitsauswahl oder Angeleitenausschuss nicht vorhanden, so ist das in § 23 Abs. 2 bezeichnete Verfahren einschlägig.

Auf die erste Wahl des Betriebsobmanns hat der Arbeitgeber den älteren wohlberechtigten Arbeitnehmer zum Wahlleiter zu bestellen (§ 8 Abs. 2).

§ 103. Geht ein Bezirksarbeitsratsrat nicht bestehen, bestimmt die Landesregierung eine andere Stelle für den Fall des § 63 als Ersatz. Solange Landesarbeitsratsrat und Reichsarbeitsratsrat nicht bestehen, hat für die Fälle des § 64 Satz 1 die Landesregierung im Uebereinstimmung eine andere, nicht betriebliche Stelle zu bestimmen.

§ 104. Übereinstimmend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Änderungen in Kraft:

I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angeleitenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1408) werden aufgehoben.

II. Der § 19 der in 1 genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Internormen und Verordnungen des Reichs und der Länder können Sonderbeschlichtungsausschüsse errichten. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Reichsberufungsämter, durch solche der Landesregierungen für die Landesberufungsämter.

III. Die §§ 20 ff. der in 1 genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterauschüsse und Angeleitenausschüsse in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angeleiterräte in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobmannen, sowie nach die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Gesetzes auszuwählen.

IV. Der § 184 a Abs. 2 und der § 184 b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als berufliche der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Als Internormen des Betriebsrats gilt diejenige des Vorstehenden.

V. Die §§ 184 d und 184 h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

VI. Die §§ 184 a Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

VII. Der § 185 Satz 1 der Gewerbeordnung, betreffend eine vorläufige Landesarbeitsratsrat, vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) erhält folgende Fassung:

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbar Stelle auszuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen und in Tarifverträgen Arbeiterauschüsse und Angeleitenausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder Angeleiterräte, in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsobmannen, sowie in Betrieben, die unter §§ 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

§ 105. Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das in § 72 vorgesehene Gesetz über die Betriebsräte nicht besteht, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betriebsräte entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 106. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Rückwirkung tritt die Landesregierung über die Betriebsräte außer Kraft.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichtet sind, Arbeiter- und Arbeiter- und Angeleitenausschüsse zu bestehen auf.

Felle,
a. Sort. Rohhaar, Wolle, Häute
kauft zu höchsten Preisen

A. Weiss,
Weitz u. Seidenhandl.,
Königsstr. 1, 1. 1067,
Gambier eb. hohe Preile.

Seiffharts
Kunststoffe
Laminat
Blatt 5/10, 20, 30, 40
auf Bestellung in allen
Größen zu haben. 20
jährig. 10 Jahre
Garantie.

Gallensteine
bestellt schmerzlos
innerhalb 24 Stunden
unser **Beugmittel**
Prophylaxe
Darmkrämpfe
Beugmittel
Gallensteine

Harzer Käse,
sollen gute Ware.
100 Stück Mk. 50,-
Liefererkauf Vorwärtsziele. Großer Vorkauf.
Kurt Schönmeyer,
Treibitz bei Wettin.
Anwarts-Vorkauf Die Selbsthandlung.

Schleuder-Ausschnitt, Gummi-Absätze
Lederhandlung, Brüderstr. 13.
*4274

**Deutscher Metall-
arbeiter-Verband.**

Die Beerdigung
unseres Kollegen
Alfred Dietze
findet am Dienstag
nachmittags 3 Uhr
auf dem Södrfriedhof
statt. *573
Um zahlreiche Be-
teiligung ersucht
Die Ortsverwaltung.

**Sozialdemokr. Verein
für Halle u. d. Saalkreis.**
U. S. P. D.

Unseren Mitgliebern
auf Nachricht, daß un-
ser Mitglied, der **Kern-
macher** *877
verstorben ist.
Eure tiefen Aufdenken!
Der Vorstand.

Unseren Mitgliebern
auf Nachricht, daß un-
ser Mitglied, der **Kern-
macher** *877
verstorben ist.
Eure tiefen Aufdenken!
Der Vorstand.

Heute abend 7/8 Uhr verschied nach kurzer schwerer
Krankheit unser verehrter Gemeindevorsteher

Herr Richard Rosenträger,

im Alter von 29 Jahren.

Trotz seiner kurzen Amtstätigkeit hat er es ver-
standen, sich das Vertrauen der hiesigen Einwohnerschaft
in vollem Maße zu erwerben.

Wir verlieren in dem Verstorbenen einen äußerst
tätigen und befähigten Beamten, dessen Andenken
wir stets in Ehren halten werden.

Bockwitz, den 20. Februar 1920.

Der Gemeindevorstand *4678
und die
Gemeindevorstellung der Landgemeinde Bockwitz.

Volks-Lichtspiele,

Gelbststrasse 5.

Germania,

Triftstrasse 22.

Prinzess,

Schneebergerstrasse 2.

Orpheum,

Steinweg 12.

Der grosse Detektivfilm:
Die Brüder v. St. Parasitus
I. Teil
mit **Ernst Reicher**
als **Stuart Webbs**.
Dazu das entzückende Lustspiel:
Lissys Flimmerkur
3 Akte.

Fred Horst
in dem Detektivspiel:
Die Eidechse.
4 spannende Akte.
Der Diamant des Todes.
Gewaltiges Drama in 6 Akten.

Nachtschatten.
Ein Reiseabenteuer in 4 Akten von E. Fredell,
mit **Margarete Christmann** in der Hauptrolle.
**Frauen, traut den
: Männern nicht :**
Lustspiel in 3 Akten.
Hansis Erfolg.
Lustspiel in 3 Akten.

Der Augenblick des Glücks
Schauspiel in 4 Akten
mit **Thea Sanden**
und **Karl Beckerssohn**.
Meyer im Witwenverein
Reizendes Lustspiel in 3 Akten.
Zwei lustige Brüder.
Honor.

Walhalla-Operett-Theater.
Anfang 8 1/2 Uhr:
Montag u. Dienstag:
Schwarzwaldmädel.
Kasse 10-1 1/2 u. 4-5-7.
Stadttheater
Stenstag, den 24. Februar.
Anfang 10 1/2 Uhr:
Figaros Hochzeit.
Mitwirkend: 8-70
Mina von Baranclina.

3 Könige, Kl. Klausstr. 7.
Bestes Familien-Variété am Platze. 8584
Der große **Emil Reimers!**
Neues Programm!
Neue Passion: Bauernrotz, Marusanka.

Wohltätigkeits-Konzert
zum Besten der Wohlfahrts-Einrichtungen der
Synagogengemeinde, Halle, 8571
veranstaltet von der Musikal. Gesellschaft,
unter Mitwirkung namhafter Künstler.
Kammersänger **Emil Fischer**, Landestheater,
Athenberg, Konzertsänger **Lucie Edel**, Halle u. a.
Mittwoch, 25. Febr., abends 7 Uhr,
im gr. Saal des **Neumarktschützenhaus.**
Eintrittskarten à 5 00 Mk. an der Kasse.
Die Saaltüre werden pünktlich 7 Uhr geschlossen.

Allg. Sängerkhor Wittenberg
M. d. Art. S. S. R.
Männer- und Frauenchor.
Leitung: Chorleiter **Adolf Rettig.**
Donnerstag, 26. Febr., abends 7 1/2 Uhr,
in **Balzers Konzert- und Festsälen:**
Erster Bildungabend,
unter Mitwirkung des gesamten
Wittenberger Konzert-Orchesters
Leitung: Kapellmeister **M. Jahnke.**
Alle Gewerkschafts- und Parteigenossen
werden zu diesem Abend höchlichst eingeladen.
Eintrittspreis in allen Konsumvereinsstätten.
Eintrittspreis im Vorverkauf 1 50 Mk., Abend-
kasse 30 Pf. Erhöhung. 4665
Der Vorsitzende: **W. Scheuffler.**

Eilenburg.
Donnerstag, d. 24. Februar, abds. 7 Uhr,
in der Quelle:

Versammlung
der Vertrauensleute u. Funktionäre sämtlicher Betriebe Eilenburgs.
Tagesordnung:
Stellungnahme zu den Betriebs-Wahlen.

Eilenburg.
Mittwoch, d. 25. Februar, abds. 8 Uhr,
in der Quelle:

Große Frauen-Versammlung.
Tagesordnung:
Die Frau im Wirtschaftskampfe.
Referentin: **Frau Krüger, Halle.**
Alle Frauen und Mädchen insbesondere sind zu dieser Versammlung eingeladen. 4667
Die Parteilung der U. S. P. D.

Ansichtskarten
empfiehlt Volksbuchhandlung, Harz 42/44.

UT
Letzpziger-Strasse 88
Fonof 1224.
Alte Promenade 11 a
Fonof 5788.
Der 7. Teil des
Riesensfilms der „Ufa“
Die Herrin der Welt.
Die Wohltäterin
der Menschheit.
In der Hauptrolle:
MIA MAY.
Vorführ.: 4.10.6.20.8.30.
Beginn 4 Uhr.
Die Abendvorstellungen beginnen 8 15 Uhr.
Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß
grace Freikarten, sowie die u. Zt. für Zeichnung
von Kriegsanleihe aus gegebenen roten Freikarten
nur noch bis **26. Februar** Gültigkeit haben.

Metallindustrie.
Mittwoch, den 25. Februar 1920, abends 6 1/2 Uhr,
im Volkspark, Burgstraße 27:

Versammlung
der Arbeiter- u. Angestellten-Ausschüsse,
Vorstandsleute und Betriebsräte,
Groß- u. Kleinmetalle, Eisenbahnwerkstätten, städt. Betriebe usw.
Tagesordnung:
Die Betriebsratswahlen, Vorbereitung
und Durchführung derselben.

Die Kollegen werden erucht, in Anbetracht der Wichtigkeit der Tages-
ordnung pünktlich zu erscheinen. Alle für die Metallindustrie im Sinne kom-
menber Schritte müssen durch die Arbeiter- und Angestellten-Funktionäre
betrieben sein. 8548
Am Zusammenang ist das **Verbandsbüro** vorzuziehen.
Deutscher Metallarbeiter-Verband Arbeitsgemeinschaft d. Ange. Metallverhältnisse
Verwaltung Gasse a. S. Bezirksratel Gasse a. S.
J. W. B. Höpfer. J. W. Eick.
Deutscher Eisenbahner-Verband
Verwaltung Gasse a. S.
J. W. G. Grotzinger.

3 Waggons (450000 Stck.) Eier
treffen für mich als Austauschgut aus Posen am
1. März in meinem Lager in Leipzig ein. Ich ver-
kaufe dieselben nur an Verbraucher n. Ich ver-
kaufe dieselben einm. Porto, Verpackung, und Werk-
versicherung gegen Verlesung des Betrages.
Garantie für frische Ware. 4669
Mindestabnahme 100 bis 500 Stück. Zahlungen und
Bestellungen (auf Postabnahme) sind nur an den
kaufmännischen Sachverständigen, Handelsanwalt
Armin Böck, Berlin G. 2, Barger 30 (Bureau 46),
Telephon: Norden 9022 bis 9040,
bis 28. Februar zu richten.
Kommissionär **E. Kühnmann, Hamburg.**

Ein tüchtiges
Mädchen :
zum sofortigen Eintritt
geeignet. 4674
Kirst, Zöberitz,
Grüne Tanne.
Bellamy
Ein **Rückblick** aus
dem Jahre 2000.
Hart. 3.30 Mk., Worto 20 Pf.
Volksbuchhandlung.
Gasse (S.), Harz 42/44.

An die Mitglieder des Verbandes!
Seit einigen Wochen werden unaufhörlich Eisenbahn-Reparatur-
arbeiten geleistet zu dem Zweck, eine größere Wirtschaftlich-
keit herbeizuführen. Unsere Organen haben für die wirt-
schaftliche Betätigung des Eisenbahnbetriebes eingetreten und ist
der gewünschte Erfolg nicht gering. So liegt das materielle nicht an
den Arbeitern allein. Wir haben uns nicht gegen die notwendige
Rückbildung des Personalbetriebes ausgesprochen, aber die Zeit
und Weise, wie die Entlassungen erfolgen, muß unseren schriftlichen
Protest auslösen. Es handelt sich ganz offensichtlich um einen wohl-
überlegten Schlag gegen unsere Organisationsfunktionäre. Die
seit Jahrzehnten bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt
werden und stets zur Aufrechterhaltung ihrer Sorgen geleitet
in allen kritischen Momenten Ruhe und Besonnenheit an den Tag
legten, werden rücksichtslos auf das Spiel genommen. Da muß
man denn doch die Frage aufwerfen: Was bedeutet die Vernichtung
eigentlich? Das Ministerium erklärt uns, es könne davon keine
Rede sein, daß einwirkte Entlassungen stattfinden, um nur den
Deutschen Eisenbahnerverband zu schädigen. Der Minister selbst
hat auf Betragen geantwortet, daß er ohne Rücksicht den Verlust der
Partei- und Gewerkschaftsrichtung nur die überzähligen Leute aus
den Werkstätten entfernen wolle, ebenso auch solche, die ihre Arbeit
vernachlässigen, oder ihre Mitarbeiter an der Arbeit gehindert
haben. Wenn Ministerie vornehmen, sagte der Minister, so ist dies
die Schuld nachgeordneter Stellen.
Demgegenüber müssen wir aber doch klipp und klar festhalten:
Die Schließung der Werkstätten erfolgt nach Anhörung der Direc-
tionen durch das Ministerium. Ist dann die Schließung der Werk-
stätten erfolgt, dann bleibt es den einzelnen Werkstättenleitern
überlassen, möglichst Leute auf die Straße zu setzen, dann wie es
einzelnen Vorgelehen hat. Der schmerzhafteste Einfluß in diesem
Fall und vor allem, Raum herab, muß von Eisenbahner-
gebern so rasch wie möglich, wie es hier von der Eisenbahnverwal-
tung geschieht. Es ist von uns wiederholt angefragt worden,
daß diese Aktion sich lediglich gegen den D. E. V. richte. Dabei
mag eine ganz bestimmte Abicht zugrunde liegen. Das Betriebs-
räteamt ist bekanntlich jetzt in Kraft getreten. Die Wohlver-
ständigen sind erkrankt. Hoff können nur auf die Gedanken, die
Verwaltung greift deshalb in dem Mittel der Entlassung unserer
Funktionäre, um bei den bevorstehenden Wahlen an den Betriebs-
räte zu verhindern, daß tüchtige Kräfte die Interessen der Ar-
beiter wahrnehmen. Sollte diese unsere Vermutung richtig sein,
so wäre kein Wort falsch genug, um ein solches Verhalten zu brand-
marknen.
Die Verhinderung der Maßnahmen der Verwaltung auf
nach einer anderen Richtung hin, zeigt der Umstand, daß bei
der Schließung der Werkstätten die Arbeiter für 14 Tage entlassen
werden und für diese Zeit den Lohn erhalten. Das nennt man
deutliche Bruderschaftlichkeit, wenn dem Sinne der Arbeiter-
einer werden, ohne daß auf der anderen Seite entsprechende Werte
für die Volksgemeinschaft geschaffen werden.
Gegenüber diesem ganzen Treiben erwidert der Organisation die
Verpflichtung, mit den stärksten Mitteln den Anbruchstemp auf-
zunehmen. Der **Ständige Rat** im preussischen Minis-
terium der öffentlichen Arbeiten, hat darauf in voller Bereit-
stimmung mit dem **Verbandsvorstand** seine Konferenzen gesessen
und seinen Aufruf ausgesprochen. Weiter ist beschlossen worden,
in den Parlamenten die Anwesenheit zur Sprache zu bringen.
Für die Deutsche Nationalversammlung wird sich dazu die Ge-
legenheit bieten, wenn die Regierung des Reiches dem Reichs-
minister durch den bisherigen preussischen Minister D. E. V. die
Sprache kommt. Wir wissen nicht, ob der letztere eine gerade Sa-
wards, daß er jetzt den harten Mann wörtlich, der Reichs-
minister sagen will, daß er der geeignete Kandidat für die bisherigen
Minister **W. E. V.** ist. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß er kann
ein unangenehmes Mittel annehmen, daß, wenn in einer bestimmten
Sitzung durch den bisherigen preussischen Minister D. E. V. die
eines parlamentarischen Ministers, mit seinen von den Reichs-
partei, die die Regierung bilden, einzelnen Beiräten über wirt-
schaftliche Maßnahmen zu beraten. Es wird Aufgabe unserer Parla-
mentarier sein, sich bei jeder Gelegenheit zu betheiligen.
Zum Schluss sei noch gesagt, die wiederholt abgeordnete Er-
klärung des Ministers, daß er nicht gegen die Gewerkschaften ist
und mit ihnen zusammenarbeiten will, steht im Widerspruch mit
seinen Handlungen. Mit rücksichtsloser Entschlossenheit werden
mit deshalb die Interessen unserer Kollegen wahren. Wästen
Funktionäre der Arbeiterbewegung auf dem **Stifter** bleiben, die
als **Parlamentarier** arbeiten werden, nur weil sie für die Arbeiter seit
vielen Jahren in treuester Weise einkäuflich haben und nur weil sie die
Interessen der Organisations betreten haben, so werden wir uns
daneben nachdrücklich zu wehren müssen. Das eine sei betont, und
die reichliche Erfahrung hat das bisher gezeigt. Ausnahmema-
ßnahmen gegen eine bestimmte Gruppe oder Klasse im Sinne haben
uns niemals ihren Zweck erreicht. Die davon Betroffenen sind
stets gefürcht aus den Kämpfern herbeigekommen. Das wird auch
hier der Fall sein. Früher oder später wird sich zeigen, daß der
D. E. V. in unvorhersehbarer Stärke die Interessenbetätigung der
deutschen Eisenbahner ist.

Der Verbandsvorstand
des Deutschen Eisenbahner-Verbandes.

Mode-Zeitungen
empfiehlt die
Volksbuchhandlung, Halle a. S.,
Harz 42/44.

Schulbücher aller
Fächer, Schiller, Scher-
kähen, Biele, Jörden-
bloch, Jördenänder,
Forniter etc. die
Volksbuchhandlung,
Halle a. S.,
Harz 42/44.